

Kundennummer	Rechnungseinheit

Antrag auf Normsondervertrag Zugspitz-Strom® einschließlich Messung

über Stromlieferung an Privat- und Geschäftskunden der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen
- außerhalb von Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen bis 100.000 kWh Jahresverbrauch und eine Leistungsanspruchnahme bis 30 kW -

Auftraggeber / Kunde (= Rechnungsanschrift)

Name / Firma		Geburtsdatum	
Vorname		Titel	
Zusatz 1			
Zusatz 2			
Straße			
Hausnummer		Hausnummernzusatz	
Postleitzahl		Ort	

Anschrift Abnahmestelle (sofern abweichend)

Straße		
Hausnummer		Hausnummernzusatz
Postleitzahl		Ort
Etage	Objektnummer	Wohnungsnummer

Kommunikationsdaten

Vorwahl		Telefonnummer	
E-Mail-Adresse			

Vertragsinhalt und Vertragslaufzeit

Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.

Der Vertrag läuft bis zum Ende des Kalenderjahres in dem die Lieferung aufgenommen wurde (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Strompreis und Preisanpassung

Die Preise ergeben sich aus dem beigefügtem Preisblatt.
Preisanpassungen erfolgen gem. Ziffer 3 der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Zugspitz-Strom® ökoLOGISCH gewünscht: Ja Nein (Bitte ankreuzen)
Belieferung mit zertifiziertem Wasserkraftstrom. Die im Preisblatt genannten Arbeitspreise erhöhen sich hierdurch um (brutto) 1,00 Cent/kWh.

Wird die Stromlieferung überwiegend für Haushaltszwecke verwendet?

- Ja
 Nein (Bitte ankreuzen)

Aktueller Versorger	Kundennummer

Ergänzende Angaben zur Stromversorgung

Voraussichtlicher Lieferbeginn ¹⁾	Stromzählernummer	Zählerstand (HT bei Zweitarifmessung)	ggf. Zählerstand (NT bei Zweitarifmessung)	Prognose Jahresverbrauch in kWh	Abschlagszahlung in € pro Monat
--	-------------------	---------------------------------------	--	---------------------------------	---------------------------------

¹⁾ Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 2.1. der anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Auftragserteilung

Ich beauftrage die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, zu deren umseitig abgedruckten Allgemeinen Lieferbedingungen Strom und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die zuvor genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen.

Vollmacht

Die Gemeindewerke werden hiermit vom Kunden bevollmächtigt, einen eventuell bereits bestehenden Stromliefervertrag des Kunden zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des bisherigen Stromlieferanten bestehende Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat zu widerrufen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für die Gemeindewerke nicht begründet. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Abschluss Kosten, wird er vorher von den Gemeindewerken hierüber informiert. Der Kunde ist berechtigt, die Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.

Allgemeine Lieferbedingungen

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen anzuerkennen. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Vertrag in den Geschäftsräumen der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen geschlossen wurde oder wenn der Kunde kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

Widerrufsrecht

Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Adlerstr. 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821/753-333, service@gw-gap.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Angaben zur Zahlungsweise

- Überweisung
 SEPA-Lastschriftmandat (Basislastschrift für wiederkehrende Zahlungen)


Ich ermächtige die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE41ZZZ00000105155
Mandatsreferenz-Nummer: wird gesondert mitgeteilt

Kreditinstitut	BIC
IBAN	Datum und Unterschrift Kontoinhaber

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift werden mich die Gemeindewerke über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Unterschrift Antrag

 ----- Datum und Unterschrift Auftraggeber

Anlagen

- Preisblatt
- Allgemeine Lieferbedingungen
- Musterwiderrufsformular
- Datenschutzerklärung

Preisblatt für die Versorgung mit Strom in der Niederspannung im Zugspitz-Strom® einschließlich Messung
außerhalb von Garmisch-Partenkirchen (gültig ab 01.08.2024)

Bei Vorhandensein einer **konventionellen Messeinrichtung (kME)** oder einer **modernen Messeinrichtung (mME)** gelten folgende Preise:

kME / mME	Arbeitspreise in ct/kWh		Grundpreis in €/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
Zugspitz-Strom im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH	24,77	29,48	8,79 / 9,32	10,46 / 11,09
Zugspitz-Strom im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH	24,77	29,48	7,42 / 7,79	8,83 / 9,27
Zugspitz-Strom Zweitarifmessung im Netzgebiet der Stromnetz Weilheim GmbH & Co. KG	24,77	29,48	6,64 / 7,17	7,90 / 8,53

Bei der Wahl der Option „ökoLOGISCH“ für den Bezug von klimaneutralem Wasserkraftstrom erhöhen sich der vorgenannte **Brutto-Arbeitspreise** um **1,00 ct/kWh**.

Bei Vorhandensein eines **intelligenten Messsystems (iMsys)** im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes gelten im Produkt **Zuspitz-Strom** abweichend von der obenstehenden Angabe die folgenden Grundpreise:

iMsys	Zugspitz-Strom iMsys	
	netto	brutto
Jahresverbrauch bis 10.000 kWh	9,64	11,47
Jahresverbrauch von 10.001 kWh bis 20.000 kWh	11,74	13,97
Jahresverbrauch von 20.001 kWh bis 50.000 kWh	14,54	17,30
Jahresverbrauch von 50.001 kWh bis 100.000 kWh	16,64	19,80

Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Eine jährliche Abrechnung in Papierform ist kostenfrei, für jede weitere Abrechnung in Papierform erhöht sich der Grundpreis um 5 € (brutto). Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

Im Nettopreis sind enthalten:	ct/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	1,320	
KWKG-Umlage	0,275	
Offshore-Netzumlage	0,656	
§ 19 StromNEV-Umlage	0,643	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde**	8,560	
Netz-Grundpreis**		94,94
Messstellenbetrieb**		10,45
<hr/>		
Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile	13,504	105,39
Stromeinkauf, Vertrieb, Service (Versorgeranteil)***	11,269	-3,88

* Es werden die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung (§ 4 KAV) gezahlt.

** Diese Werte sind Durchschnittswerte, da die Belieferung über mehrere Netzgebiete bzw. Gebiete des grundzuständigen Messstellenbetreibers hinweg erfolgt. Deshalb können die Werte von den tatsächlichen Entgelten für Netznutzung des jeweiligen Netzgebietes geringfügig abweichen. Messstellenbetriebsentgelte unterscheiden sich in der Regel zusätzlich in Abhängigkeit Ihres Verbrauchs.

*** Durchschnittswert über die Zugspitz-Strom-Produkte.

Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

In allen dargestellten Bruttopreisen ist zusätzlich die Umsatzsteuer enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

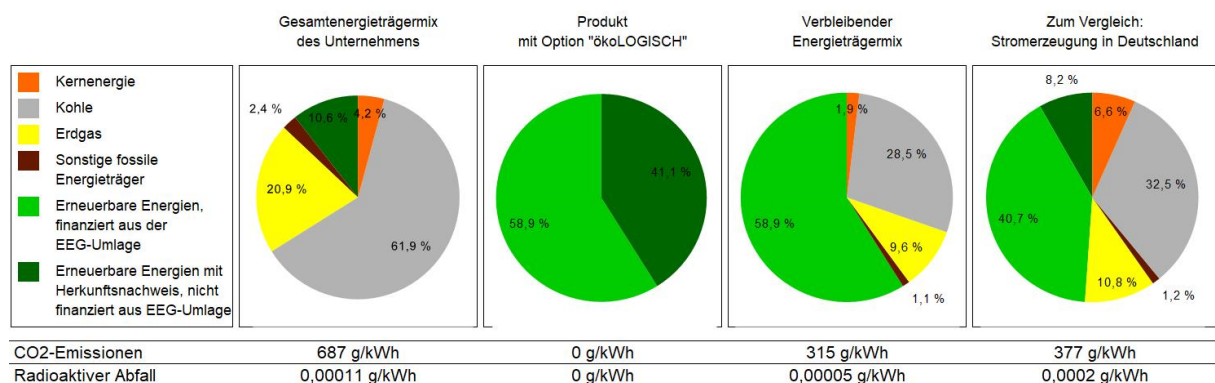
Eine Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesscharf, das heißt bei untermonatlichen Vertragsbeginn bzw. -ende erfolgt die Abrechnung des Grundpreises anteilig.

Die vom zuständigen Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten sind:

Hochtarifzeit (HT): Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 Niedertarifzeit (NT): Die übrige Zeit.

An Feiertagen gelten die Niedertarifzeiten des entsprechenden Wochentags.

Stromkennzeichnung (Energieträgermix und Umweltauswirkungen 2022)



Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.gw-gap.de, per Telefon: (08821) 753-333 oder bei der Beratungsstelle der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, KU - Stand der Information 1. November 2023.

Allgemeine Lieferbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung („ALS“ - Allgemeine Lieferbedingungen Strom)

im Vertriebsgebiet der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

- 2.2. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.3. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.5. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbieten und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

- 2.6. Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.7. Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Strompreis und Preisanpassung

- 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die

Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Netzumlage sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

- 3.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- 3.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen werden dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen.

Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen www.gw-gap.de einsehbar und können im Kundenzentrum der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen eingesehen werden.

- 3.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den

Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen in der Preisänderungsmittlung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

- 3.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Adlerstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen, erhältlich und können auch im Internet unter www.gw-gap.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Haftung

- 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 4.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haften die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

6. Abrechnung

- 6.1. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 6.2. Weiterhin bieten die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

- 6.3. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.

Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

7. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hammfelddamm 13, 41460 Neuss einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen unter Berücksichtigung unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

8. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

9. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 9.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Adlerstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821 753-333, E-Mail: service@gw-gap.de zu wenden.
- 9.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 9.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-2757-240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 9.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 9.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

10. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 10.1. Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 10.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 10.3. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 10.4. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

11. Sonstiges

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 11.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 11.3. Die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen behalten sich vor, diese Allgemeinen Lieferbedingungen unter Beachtung der Interessen des Kunden durch textliche Bekanntgabe an den Kunden zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, welche die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hatten, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört ist oder wenn die Rechtsprechung (Oberlandesgericht oder höher) eine Regelung, die sich in vergleichbarer Form auch in diesen ALS wiederfindet, für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Die Ziffern 3.5 und 3.6 gelten entsprechend.
- 11.4. Ergänzend zum Stromliefervertrag gelten in dieser Reihenfolge die Ergänzenden Bedingungen, sofern solche vereinbart wurden, diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die Regelungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

(Stand: April 2024)

Muster-Widerrufsformular

gem. Anlage 2 zu Art. 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB

für Verbraucherkunden i.S.v. §13 BGB, die den Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen abgeschlossen haben:

An:

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, KU
Adlerstr. 25
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefax: 08821 753-6321
email: service@gw-gap.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Strom.

Ich/Wir mache(n) dazu folgende Angaben:

Name

Vorname

Zusatz

Straße

Hausnummer

Hausnummernzusatz

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer für Rückfragen

Verbrauchsstelle (falls abweichend von Kundenanschrift)

Datum, Unterschrift des Verbrauchers

(Stand: April 2024)

Datenschutzerklärung der Gemeindefwerke Garmisch-Partenkirchen - nachstehend „GWGAP“ genannt -

Datenschutzerklärung der Gemeindefwerke Garmisch-Partenkirchen

Die vorliegende Datenschutzerklärung dient zur Umsetzung der Informationspflichten der GWGAP nach Art. 13 und 14 DS-GVO als Verantwortlicher gegenüber betroffenen Personen, wenn personenbezogene Daten bei betroffenen Personen oder bei Dritten erhoben werden. Sie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

I. Begrifflichkeiten

- 1.1 „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die:
Gemeindefwerke Garmisch-Partenkirchen, Adlerstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen, KU vertreten durch ihren Vorstand
08821/753-0, 08821/753-228, Registergericht München HRA 77025
Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der obigen Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder via Mail an DSB@gwgap.de.
- 1.2 Diese Datenschutzerklärung betrifft und umfasst „personenbezogene Daten“. Das sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person (nachfolgend nur „betroffene Person“ genannt) beziehen.
- 1.3 Die „Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ meint im Rahmen der DS-GVO, dem BDSG-neu und dieser Datenschutzerklärung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- 1.4 „Einwilligung“ der betroffenen Person meint jede freiwillig, für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung der betroffenen Person, mit der diese den GWGAP zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
- 1.5 Empfänger von personenbezogenen Daten sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, denen von den GWGAP personenbezogene Daten offengelegt werden.
- 1.6 Auftragsverarbeiter ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der GWGAP verarbeitet.

II. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Rechtsgrundlagen

Die GWGAP sind im Bereich der Daseinsvorsorge tätig und erbringen in diesem Zusammenhang Leistungen der verschiedensten Arten, zu welchen z.B. die Versorgung von Letztverbrauchern mit Energie und/oder Wasser sowie der Betrieb von Verteilernetzen (mit oder ohne Messstellenbetrieb) zählen können. Maßgeblich für die vorliegende Datenschutzerklärung und von dieser umfasst sind in Bezug auf die betroffenen Personen konkret nur diejenigen Leistungen der GWGAP, die eine betroffene Person in diesem Zusammenhang konkret erhält. Um diese Leistungen erbringen zu können, benötigen die GWGAP von betroffenen Personen personenbezogene Daten. Ohne diese ist es den GWGAP nicht möglich, diesen gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Das betrifft die Versorgung mit Strom, Gas und/oder Wasser sowie den Betrieb des örtlichen Verteilernetzes und den Messstellenbetrieb. Auch außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen ist zur umfassenden und im Sinne betroffener Personen bestmöglichen Leistungserbringung durch die GWGAP die Verarbeitung personenbezogener Daten unabdingbar notwendig.

1. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, und/oder die Erfüllung von Verträgen, deren Vertragspartei die betroffene Person und die GWGAP sind.

2. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Die GWGAP unterliegen zahlreichen gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen (z.B. §§ 17, 18 EnWG, §§ 36 ff EnWG, und MStB). Um diesen entsprechen zu können, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

3. Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen. Insbesondere die Daseinsvorsorge mit Strom, Gas und Wasser sowie der Betrieb des örtlichen Verteilernetzes liegen im öffentlichen Interesse.

4. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Die GWGAP verarbeiten personenbezogene Daten betroffener Personen in zulässiger Weise auch zur Wahrung berechtigten Interessen der GWGAP und/oder Dritter (z.B. aus der Sicht der GWGAP in der Marktkontrolle des Netz- und/oder des Messstellenbetreibers der Drittlieferant der betroffenen Personen).

Berechtigte Interessen umfassen dabei insbesondere:

- a) zwischen den GWGAP und betroffenen Personen Verträge durchzuführen und/oder anzubahnen,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung von Services und Produkten durchzuführen und neue Produkte sowie Dienstleistungen für natürliche Personen im Bereich der Daseinsvorsorge zu entwickeln und an diese zu deren Vorteil anbieten zu können,
- c) Energiedienstleistungen zu erbringen, insbesondere nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G),
- d) Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen, um die Qualität von Energieprodukten und -leistungen der GWGAP im Interesse von betroffenen Personen zu verbessern und zu optimieren sowie mit anonymisierten Daten Analysen durchzuführen,
- e) in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunftgebern (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, sowie mit Dritten Adressermittlungen durchzuführen (z. B. bei Umzügen), sowie
- f) die Durchsetzung rechtlicher (Zahlungs-)Ansprüche und Aufklärung von Straftaten im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge (z. B. Strom- oder Wasserdiebstahl), um auch auf diesem Weg eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit zu gewährleisten, wie dies für Energie im Rahmen von § 1 Abs. 1 EnWG gesetzlich vorgegeben ist.

5. Andere Zwecke der Datenverarbeitung

Sollten die GWGAP beabsichtigen, personenbezogenen Daten von betroffenen Personen für andere Zwecke weiterzuverarbeiten als diejenigen, für die die personenbezogenen Daten von den GWGAP erhoben wurden und die in Ziffer II genannt sind, so stellen die GWGAP davon betroffenen Personen vor einer solchen Verarbeitung Informationen über solche anderen Zwecke und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß der vorstehenden Ziffer II zur Verfügung. Ziffer 5 gilt nicht,

- a) wenn eine Weiterverarbeitung analog gespeicherter Daten betroffen ist, bei der sich die GWGAP durch die Weiterverarbeitung unmittelbar an die betroffene Person wenden, der Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck gemäß der DS-GVO vereinbar ist, die Kommunikation mit der betroffenen Person nicht in digitaler Form erfolgt und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere mit Blick auf den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist, oder

- b) wenn die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigt würde und die Interessen der GWGAP an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Die GWGAP werden schriftlich festhalten, aus welchen Gründen von einer Information abgesehen wurde.

III. Daten, die nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden

- 1.1 Je nachdem, welche Leistungen die GWGAP gegenüber betroffenen Personen erbringen (etwa als Strom-, Gas- und/oder Wasserversorger, Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber), ist es zur Erfüllung von gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten der GWGAP gegenüber betroffenen Personen in vielen Fällen erforderlich und notwendig, dass die GWGAP auch von Dritten personenbezogene Daten zur jeweils betroffenen Person erhalten (z.B. der Versorger Zählerdaten vom Messstellenbetreiber).
- 1.2 Empfänger von personenbezogenen Daten, die die GWGAP von Dritten erhalten und verarbeiten, sind die in Ziffer IV genannten Personen.
- 1.3 Im Übrigen gelten bezüglich der in Ziffer 1.1 genannten Daten die gleichen Informationen und Hinweise der GWGAP wie in Bezug auf personenbezogene Daten, die die GWGAP von betroffenen Personen selbst erlangt haben.

IV. Empfänger personenbezogener Daten

- 1.1 Innerhalb der GWGAP erhalten nur diejenigen Personen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Zwecke benötigen.
- 1.2 Empfänger personenbezogener Daten betroffener Personen können - je nachdem, welche Leistungen die GWGAP gegenüber einer betroffenen Person erbringen - u.a. sein: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und/oder Versorger.
- 1.3 Die GWGAP bedienen sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber betroffenen Personen zum Teil auch Dienstleistern und Erfüllungsgehilfen (z.B. Handwerker und Fachbetriebe), ebenso ggf. Auftragsverarbeitern, und übermitteln diesen personenbezogene Daten.
- 1.4 An die in den Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Dritte werden personenbezogene Daten von den GWGAP nur übermittelt, wenn dies im Rahmen der in Ziffer II genannten Zwecke stattfindet und/oder die betroffene Person dazu vorher eingewilligt hat.

V. Beginn und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Löschung

- 1.1 Die GWGAP speichern personenbezogene Daten zu den in Ziffer II genannten Zwecken.
- 1.2 Personenbezogene Daten werden ab der ersten Erhebung durch die GWGAP von diesen auch verarbeitet.
- 1.3 Die GWGAP löschen personenbezogene Daten von betroffenen Personen in Bezug auf eine bestimmte Leistungsbeziehung spätestens innerhalb von 4 Wochen, sobald diese mit der betroffenen Person beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus diesem erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung) oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung im Zusammenhang mit diesem mehr bestehen.
- 1.4 Spätestens nach Ablauf aller relevanten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (maximal 10 Jahre nach Vertragsende) werden die GWGAP die personenbezogenen Daten der jeweils betroffenen Person löschen.

VI. Rechte der betroffenen Personen

- 1.1 Betroffene Personen haben im Rahmen der DS-GVO sowie des BDSG das Recht auf:
 - a) Auskunft nach Art. 15 DS-GVO iVm § 34 BDSG
 - b) Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO iVm §§ 27 und 28 BDSG
 - c) Löschung nach Art. 17 DS-GVO iVm §§ 4 und 35 BDSG
 - d) Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO iVm §§ 27, 28 und 35 BDSG
 - e) Mitteilungspflicht des Verantwortlichen nach Art. 19 DS-GVO
 - f) Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO iVm § 28 BDSG
 - g) Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO iVm §§ 27, 28 und 36 BDSG
- 1.2 Die GWGAP stellen der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Art. 15 bis 22 DS-GVO ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die GWGAP unterrichten die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.
- 1.3 Informationen gemäß den Art. 13 und 14 DS-GVO sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Art. 15 bis 22 DS-GVO und Art. 34 DS-GVO werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder - insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung - exzessiven Anträgen einer betroffenen Person können die GWGAP entweder
 - a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 - b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.Die GWGAP haben den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen
- 1.4 Haben die GWGAP begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Art. 15 bis 21 DS-GVO stellt, so können sie unbeschadet des Art. 11 DS-GVO zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind
- 1.5 Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Ort des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.
- 1.6 Betroffene Personen haben zudem das Recht, eine einmal von ihnen im Rahmen der DS-GVO sowie des BDSG-neu erteilte Einwilligung jederzeit, kostenfrei und ohne irgendeine Begründung zu widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die die betroffene Person den GWGAP vor dem 25. Mai 2018 (=Änderungsdatum des BDSG) erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bis zum Widerruf.
- 1.7 Die Übermittlung der von betroffenen Personen bei den GWGAP angefragten Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

VII. Automatisierte Entscheidungsfindung und Grenzüberschreitung

- 1.1 Eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung findet nur dann statt, wenn der Versorger einer betroffenen Person seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 1.2 Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling finden bei den GWGAP nicht statt.